

Abschnitt III

Verfahren bei Todeserklärungen

§13

(1) Das Aufgebotsverfahren nach § 2 ist eine Angelegenheit der *freiwilligen Gerichtsbarkeit*.

(2) Es gelten dafür die besonderen Vorschriften der §§ 14 bis 38.

Anmerkung:

Vgl. § 2 Ziff. 4 ÜbertrVO und § 43 AnglVO.

§14

Für das Aufgebotsverfahren sind die Kreisgerichte sachlich zuständig.

g 25

(1) örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Verschollene seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte.

(2) Ist die Verschollenheit durch den Untergang eines in einem deutschen Schiffsregister eingetragenen Schiffes oder eines deutschen Kriegsschiffes begründet, so ist an Stelle des im Abs. 1 genannten Gerichts das Gericht des Heimathafens oder Heimattortes oder Hauptliegehafens zuständig.

(3) Ist die Verschollenheit bei einem Fluge eingetreten, so ist das Kreisgericht Berlin-Mitte zuständig. Das gleiche gilt, wenn ein Gerichtsstand nach Abs. 1 oder 2 nicht begründet ist.

(4) Das nach Abs. 2 oder 3 zuständige Gericht kann jedoch die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

(5) Ist anzunehmen, daß mehrere Personen infolge desselben Ereignisses verschollen sind, so kann der Minister der Justiz das für alle Todeserklärungen zuständige Gericht bestimmen, sofern nicht nach Abs. 2 oder 3 bereits eine einheitliche Zuständigkeit begründet ist. Ist der Antrag bei einem hiernach nicht zuständigen Gericht gestellt, so ist er an das zuständige Gericht abzugeben.

Anmerkung:

Das Kreisgericht Berlin-Mitte trägt die Bezeichnung „Stadtbezirksgericht Mitte“.